

Merkblatt für das Förderprogramm „AzubiCardBW“

19. März 2025

1. Ziel der Förderung

Die Förderung hat zum Ziel, die Nutzung der in 2021 eingeführte landeseinheitliche Auszubildendenkarte (AzubiCardBW) auszuweiten. Damit sollen die Sichtbarkeit und Attraktivität der beruflichen Ausbildung in Baden-Württemberg gesteigert werden. Mit einer AzubiCard können sich Auszubildende als solche ausweisen und damit Vergünstigungen von attraktiven Einrichtungen und Betrieben im Land nutzen. Zudem haben sie Informationen zu Ansprechpersonen und Beratungsangeboten ihrer zuständigen Stellen immer griffbereit.

Mit der AzubiCard soll die Gleichwertigkeit der beruflichen Ausbildung zur akademischen Ausbildung unterstrichen werden. Mit Blick auf den Fachkräftemangel und auf die angespannte Situation am Ausbildungsmarkt wird ein positives Signal für die berufliche Ausbildung gesetzt.

Um die landesweite Verbreitung der AzubiCardBW zu unterstützen, werden die zuständigen Stellen bei der Einführung bzw. beim Umstieg auf die AzubiCardBW durch Gewährung einer Zuwendung unterstützt.

Die AzubiCardBW kann auch als digitale Karte ausgegeben werden. Auf diese Weise wird die AzubiCardBW nicht nur moderner und nachhaltiger, sie orientiert sich darüber hinaus noch besser an der Zielgruppe der Auszubildenden. Die Ausgabe einer digitalen Karte wird ebenso wie das Kreditkartenformat durch eine Zuwendung unterstützt.

2. Rechtsgrundlage

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe des Staatshaushaltsgesetzes und des Staatshaushaltsplanes entsprechend der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt für dieses Programm sind die zuständigen Stellen nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung mit Sitz in Baden-Württemberg, die ein Verzeichnis der Ausbildungsverträge mit Auszubildenden führen.

Zuständige Stellen, die bereits in der Vergangenheit eine Förderung im Rahmen dieses Programms erhalten haben, sind ebenfalls für das neue Ausbildungsjahr erneut antragsberechtigt.

Zuständige Stellen in der öffentlichen Verwaltung sind nicht antragsberechtigt. Die AzubiCardBW kann dennoch verwendet und angeboten werden. Die Designvorlagen werden frei zur Verfügung gestellt (Kontaktdaten siehe unten).

4. Fördervoraussetzungen

Für eine Förderung müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die Antragsberechtigung nach Ziffer 3 ist gegeben.
- Die Ausbildungsverhältnisse, für die ein Zuschuss für die AzubiCardBW beantragt wird, müssen bei einer Kammer oder einer sonstigen zuständigen Stelle in Baden-Württemberg im Zeitraum dieser Förderung neu eingetragen werden.
- Die Antragsfrist nach Ziffer 6.2 ist eingehalten.
- Entsprechende Haushaltsmittel sind verfügbar.

Die Förderung wird nur für Ausbildungsneuverträge gewährt (s. Ziffer 5.2.).

Eine Förderung nach diesem Programm ist nur möglich, wenn vom Antragsteller für denselben Zweck keine anderen öffentlichen Zuwendungen des Landes oder des Bundes in Anspruch genommen werden.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung wird als Zuwendung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Höhe der Förderung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 1 Euro je erstmalig im Landesdesign für Ausbildungsneuverträge ausgegebener Karte. Wenn die tatsächlichen Kosten für Druck und Versand je Karte niedriger als 1 Euro sind, entspricht die Höhe der Zuwendung den tatsächlichen Kosten.

Ebenfalls förderfähig ist die Ausgabe einer digitalen AzubiCardBW in digitaler Form. Die Zuwendung beträgt ebenfalls 1 Euro je erstmalig für Ausbildungsneuvertrag zur Verfügung gestellter digitaler Karte.

Förderfähig sind u.a.

- die Entwicklung und Bereitstellung einer digitalen Karte und der dazugehörigen IT-Infrastruktur (z.B. Downloadmöglichkeit einer digitalen Karte auf ein mobiles Endgerät),
- die Einbettung der digitalen Karte in bereits vorhandene IT-Strukturen,
- an die digitale Karte gekoppelte Dienstleistungen (Versand von Zugangsdaten o.ä.)
- Die entsprechenden Aufwendungen sind in einer kurzen Vorhabensbeschreibung im Antrag anzugeben. Die Förderung entspricht maximal der Höhe der tatsächlichen Kosten.

Eine Überförderung ist ausgeschlossen.

6. Verfahren

6.1 Antrag

Antragsformulare sind über das Internet erhältlich unter: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme> (Stichwort: AzubiCardBW).

Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag ist vom Antragsteller vorzugsweise per E-Mail an **poststelle@wm.bwl.de** einzureichen.

Eine schriftliche Antragstellung ist möglich an:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg

Referat Berufliche Ausbildung

Postfach 10 34 51

70029 Stuttgart

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten (siehe Antragsformular):

- Name, Anschrift und Sitz der zuständigen Stelle,
- Erwartete Anzahl der Karten (Kreditkartenformat oder digital), die für abgeschlossene Neuverträge im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen zuständigen Stelle im neuen Ausbildungsjahr erstmalig im Landesdesign ausgegeben werden sollen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg (WM) ist berechtigt, vom Antragsteller weitere Unterlagen zu verlangen, soweit dies geboten scheint.

6.2 Antragsfrist

Der Antrag ist für das Ausbildungsjahr 2025 bis zum **01. Juli 2025** zu stellen. Für die Fristwahrung ist der Eingang des Antrags beim WM maßgebend.

Wird für die Erstellung der Karten (Kreditkartenformat oder digital) ein externer Dienstleister beauftragt, so kann dessen Beauftragung erst nach Bewilligung der Förderung erfolgen. Werden die Karten (Kreditkartenformat oder digital) selbst erstellt, so darf erst nach Bewilligung der Förderung mit der Umsetzung (z.B. Produktion und Versand) begonnen werden.

Sollten mit den bis zum Ablauf der regulären Antragsfrist eingegangenen Förderanträgen insgesamt weniger Mittel beantragt werden, als hierfür zur Verfügung stehen, kann das WM die Frist um bis zu zwei Monate verlängern.

Vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Mittel im Staatshaushaltsplan soll die Förderung nach 2025 fortgeführt werden.

6.3 Entscheidung über den Antrag

Das WM entscheidet über den Antrag. Der Antragsteller erhält einen Bescheid.

6.4 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat spätestens am 31. Mai 2026 einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist vorzugsweise per E-Mail zu senden an **poststelle@wm.bwl.de**. Von einem zusätzlichen Versand auf dem Postweg bitten wir abzusehen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus dem vollständig auszufüllenden Formular, welches vom WM zur Verfügung gestellt wird sowie einem kurzen Sachbericht. Falls eine digitale AzubiCardBW ausgegeben wird, ist außerdem eine kurze, tabellarische Aufstellung der tatsächlichen Aufwendungen (z.B. anteilige für technische Infrastruktur, Versand von Zugangsdaten, etc.) und deren Finanzierung (durch Zuwendung, Eigenmittel, Drittmittel) erforderlich.

Bei Nutzung der AzubiCardBW im Kreditkartenformat sind außerdem die Rechnungsbelege für Druck und Versand, aus denen die Gesamt-Kosten sowie die Ist-Kosten je Karte hervorgehen, vorzuhalten.

Bei Ausgabe einer digitalen Karte ist ein Nachweis über die tatsächlichen Aufwendungen für die digitale AzubiCardBW vorzuhalten.

Die vorzuhaltenden Belege und Nachweise müssen nicht mit dem Verwendungsnachweis eingereicht werden, sind aber mindestens 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und dem WM sowie dem Rechnungshof auf Aufforderung vorzulegen. Hiervon unabhängig sind Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften.

Das WM führt Stichproben hinsichtlich der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel bei den Zuwendungsempfängern durch. Die ausgewählten Zuwendungsempfänger werden hierüber informiert und aufgefordert, alle für die Prüfung erforderlichen Belege und Nachweise zur Verfügung zu stellen.

Das WM ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung unmittelbar beim Antragsteller zu prüfen.

6.5 Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung kann frühestens erfolgen, wenn der Verwendungsnachweis vorliegt und der Bewilligungsbescheid bestandskräftig ist. Die Zuwendung wird einmalig ausgezahlt, es erfolgen keine Teilzahlungen.

7. Weitere rechtliche Hinweise

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB; Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für den Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn das WM über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13, 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) können dem beigefügten Dokument entnommen werden.

8. Inkrafttreten

Dieses Merkblatt zum Förderprogramm „AzubiCardBW“ tritt am 19. März 2025 in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Kontakt für Rückfragen:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
Referat Berufliche Ausbildung
Schlossplatz 4 (Neues Schloss), 70173 Stuttgart
Tel.: 0711/123-2428 (Mo-Do)
E-Mail: azubocard@wm.bwl.de